KRAFT & WINTERNITZ
RECHTSANWÄLTE

DR. RAINER MARIA KRAFT [1]
DR. CHRISTIAN WINTERNITZ LL.M.[1,2]
MMAG. ELISABETH MAYER-WILDENHOFER
DR. FLORIAN PERSCHLER
MAG. LUKAS M. AIGNER
MAG. GREGOR BEER LL.M.
MMAG. BORIS STEINMAIR
MAG. ALEXANDER TONKLI
DR. BRIGITTE VICTOR-GRANZER [3]
MAG. ANDRÉ ZANKL
DR. CHRISTIAN SPANRING

Heinrichsgasse 4
A-1010 Wien
Telefon: +43 (1) 587 16 60-0
Telefax: +43 (1) 586 31 17
e-mail: office@kwlaw.at
Internet: www.kwlaw.at

KRAFT & WINTERNITZ
RECHTSANWÄLTE GMBH

Handelsgericht Wien FN 227893 m
P-Code 130260
DVR 069048
UID ATU56202255

[1] geschäftsführender Gesellschafter
[2] auch in der Tschechischen Republik zugelassen
[3] auch in Frankreich zugelassen

An die
geschädigten Anleger
in der Causa Madoff/Primeo/Herald

Wien, 12. Juni 2009
MAD31024/09 /1 /IB/MG/511536

Betrifft: Causa Madoff/Primeo/Herald
Anmeldung von Forderungen im US-SIPC-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir hatten Ihnen in unserem letzten Schreiben vom 14.05.2009 berichtet, dass Anmeldungen von Forderungen im SIPC – Verfahren, New York (Masseverwalter/Treuhänder RA Irving Picard) nur mehr bis zum 2. Juli 2009 möglich sind. Wie bereits angekündigt, haben wir nunmehr auch mit der Kanzlei des Masseverwalters und SIPC – Treuhänders Irving Picard im Rahmen eines Meetings in New York Rücksprache gehalten, sodass wir folgendes berichten können:

1. Die Gespräche mit der Kanzlei des Masseverwalters haben ergeben, dass bisweilen weder **Primeo Fund noch Herald Fund** die Anmeldungen der Forderungen der Fonds im SIPC-Verfahren vorgenommen haben. Diese Auskunft hat doch etwas überrascht.

2. Tatsache ist jedenfalls, dass es sich bei der Frist vom 2. Juli 2009 um eine **absolute Fallfrist** handelt, das heißt, dass Anmeldungen, die später **einlangen** im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Von Seiten des Masseverwalters wird empfohlen, (*obwohl es an sich auch die Pflicht der Fonds wäre, die entsprechende Anmeldung zu veranlassen*) einstweilen als betroffener Anleger **jedenfalls selbst die Anmeldung vorzunehmen**. Es ist nämlich nicht klar, ob die Fonds überhaupt noch diese Anmeldungen machen werden. Wird keine Anmeldung durch den Anleger durchgeführt, kann der Anspruch des Anlegers im SIPC-Verfahren jedenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher auch aus diesem Grund die Anmeldung.

4. Betreffend das Risiko von Rückgriffsklagen bei Anlegern, die Rückflüsse aus den Fonds erhalten haben, wurde uns mitgeteilt, dass sich diese sogenannten „clawback – actions“ lediglich auf Gelder beziehen würden, welche die Anleger **nicht tatsächlich eingezahlt haben**. Nur der, **die tatsächliche Investitionssumme übersteigende Betrag** würde daher laut Masseverwalter Gegenstand einer Anfechtung sein. (*Hat daher ein Anleger z.B. € 50.000 investiert und einen Rückfluss von gesamt € 80.000 – wegen der „Wertsteigerung“ im Fond – erhalten, dann wäre ein Betrag von € 30.000.- potentiell Gegenstand einer solchen Klage*). Solange insgesamt ein Schaden im Vergleich zum eingezahlten Kapital bleibt, ist daher die Anmeldung zu empfehlen.

5. Zum Verfahrensablauf wäre noch ergänzend anzumerken, dass nach amerikanischem Recht keine unbedingte Verschwiegenheit in Bezug auf die Daten nach Österreichischem Maßstab gewährleistet ist.

6. Weil die Übermittlung der SIPC Anmeldung samt Unterlagen auf dem Postweg eine gewisse Dauer in Anspruch nimmt und für die Fallfrist 2. Juli 2009 das Einlangen beim Masseverwalter zählt, werden wir die Anmeldungen bis zum 25. Juni 2009 absenden. **Wir bitten daher um Verständnis, dass wir nur noch solche Freigaben für Anmeldungen berücksichtigen können, die spätestens am 22. Juni 2009 bei uns einlangen.**

7. Für uns erscheint die Anmeldung auch deshalb für die Anleger empfehlenswert, weil wir damit den möglichen Einwand der Gegenseite im Prozess, der Anleger wäre den sog. „Schadensminderungsobliegenheiten“ nicht nachgekommen, indem Anmeldungen versäumt wurden und hätte damit zur Vergrößerung des Schadens beigetragen, vorab entkräften.

8. Außerdem ist nach gegenwärtigem Stand nicht absehbar, welches Vermögen von Seiten des Masseverwalters noch in die Liquidation miteinbezogen werden kann. Es ist durchaus denkbar, dass sich der Verteilungspool noch substanziell vergrößern wird, etwa weil noch Gelder, die Madoff zurechenbar sind, gefunden werden. Außerdem dürften einige Banken **in Kenntnis der Vorgänge** und damit schlechtgläubig, noch schnell Gelder abgezogen haben.

9. **Für jene Anleger, die uns bereits die Freigabe für die Anmeldung erteilt haben, dient dieses Schreiben lediglich zur Information.**

Mit freundlichen Grüßen

Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH